

Landesrätin
DIⁱⁿ Gabriele Fischer

Herrn Abg.
Patrick Haslwanter

Im Wege der

Frau Präsidentin
Sonja Ledl-Rossmann

DIⁱⁿ Gabriele Fischer

Telefon 0512/508-2070
Fax 0512/508-742075
buero.lr.fischer@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Schriftliche Anfrage des Herrn Abg. Patrick Haslwanter betreffend „Hausordnungen in Einrichtungen der TSD GmbH“;

Zahl: 46/19

Geschäftszahl LT/19-2019

Innsbruck, 12.03.2018

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Mit schriftlicher Anfrage vom Jänner 2019, in der Landtagsdirektion am 31. Jänner 2019 eingelangt, haben Sie folgende Fragen an mich gerichtet:

1. Gibt es eine Hausordnung in Vollversorgungseinrichtungen der TSD GmbH?

Jeder/jede KlientIn unterschreibt beim Einzug in die Unterkunft die Hausordnung (in der Muttersprache) und kennt somit die Hausordnung.

2. Wenn ja,

a. bitten wir um Übermittlung dieser Hausordnung?

Die Version in deutscher Sprache ist beigelegt.

b. Gilt diese Hausordnung für alle Vollversorgungseinrichtungen der TSD GmbH?

c. Wenn Nein, bitte um alle Hausordnungen aufgelistet nach Einrichtung?

Zu den Fragen b. und c.:

Ja, derzeit gibt es nur eine Vollversorgungseinrichtung in der TSD GmbH.

d. Wer hat diese erstellt?

Die Hausordnung wurde von JuristInnen der TSD GmbH erstellt.

e. Wer überprüft die Einhaltung der Hausordnung?

Diese wird von BetreuerInnen und SicherheitsmitarbeiterInnen der TSD GmbH überprüft.

f. Wie sehen Sanktionen bei etwaigen Verstößen gegen die Hausordnung aus?

Bei Verstößen bekommen KlientInnen eine schriftliche Verwarnung von BetreuerInnen der TSD GmbH. Nach der 3. Verwarnung wird der/die KlientIn in ein anders Heim verlegt.

g. Wer verhängt die Sanktionen?

Die Sanktionen werden von den BetreuerInnen vor Ort verhängt.

h. Wer hebt etwaige Sanktionen wieder auf?

Eine Verwarnung wird nicht mehr aufgehoben.

3. Wenn Nein, warum, nicht?

-

4. Gibt es eine Hausordnung in Selbstversorgungseinrichtungen der TSD GmbH?

Jeder/jede KlientIn unterschreibt beim Einzug in die Unterkunft die Hausordnung (in der Muttersprache) und kennt somit die Hausordnung.

5. Wenn ja,

a. bitten wir um Übermittlung dieser Hausordnung?

Die Version in deutscher Sprache ist beigelegt.

b. Gilt diese Hausordnung für alle Selbstversorgungseinrichtungen der TSD GmbH?

c. Wenn Nein, bitte um alle Hausordnungen aufgelistet nach Einrichtung?

Zu den Fragen b. und c.:

Ja.

d. Wer hat diese erstellt?

Die Hausordnung wurde von JuristInnen der TSD GmbH erstellt.

e. Wer überprüft die Einhaltung der Hausordnung?

Diese wird von BetreuerInnen und SicherheitsmitarbeiterInnen der TSD GmbH überprüft.

f. Wie sehen Sanktionen bei etwaigen Verstößen gegen die Hausordnung aus?

Bei Verstößen bekommen KlientInnen eine schriftliche Verwarnung von BetreuerInnen der TSD GmbH. Nach der 3. Verwarnung wird der/die KlientIn in eine andere Grundversorgungseinrichtung verlegt.

g. Wer verhängt die Sanktionen?

Die Sanktionen werden von den BetreuerInnen der TSD GmbH vor Ort verhängt.

h. Wer hebt etwaige Sanktionen wieder auf?

Eine Verwarnung wird nicht mehr aufgehoben

6. *Wenn Nein, warum nicht?*

-

7. *Gibt es eine Hausordnung in privaten Unterkünften der TSD GmbH?*

8. *Wenn ja,*

- a. *bitten wir um Übermittlung dieser Hausordnung?*
- b. *Gilt diese Hausordnung für alle privaten Unterkünfte der TSD GmbH?*
- c. *Wenn Nein, bitte um alle Hausordnungen aufgelistet nach Einrichtung?*
- d. *Wer hat diese erstellt?*
- e. *Wer überprüft die Einhaltung der Hausordnung?*
- f. *Wie sehen Sanktionen bei etwaigen Verstößen gegen die Hausordnung aus?*
- g. *Wer verhängt die Sanktionen?*
- h. *Wer hebt etwaige Sanktionen wieder auf?*

Zu den Fragen 7. und 8.:

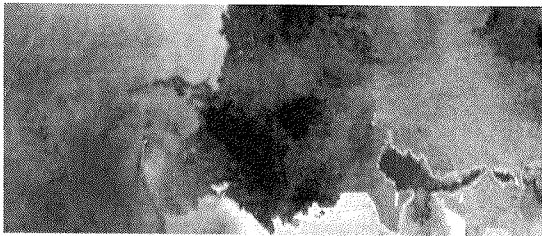
Nein, da bei privaten Unterkünften die AsylwerberInnen direkt einen Mietvertrag mit dem/der VermieterIn abschließen. Daher obliegt die Vergabe einer Hausordnung nicht der TSD GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



DIⁿ Gabriele Fischer

Landesrätin für Frauen, Integration, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales und Staatsbürgerschaft



Hausordnung GVE



BewohnerIn _____

AUFNAHME UND ABMELDUNG

1. Aufnahme

Aufnahmen und Verlegungen in Grundversorgungseinrichtungen erfolgen ausschließlich durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Tiroler Soziale Dienste GmbH. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Das zugewiesene Zimmer darf nur mit Zustimmung der zuständigen MitarbeiterInnen gewechselt werden. BewohnerInnen sind jederzeit dazu verpflichtet, an einem Transfer mitzuwirken.

2. Abmeldung

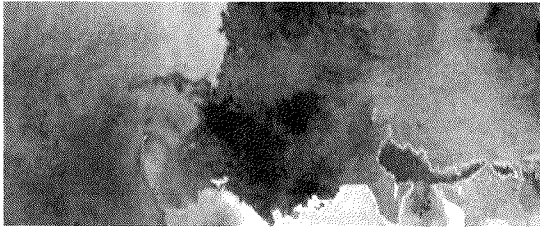
Bei unangemeldeter Abwesenheit von mehr als drei Tagen können BewohnerInnen von der Grundversorgungseinrichtung abgemeldet und aus der Grundversorgung entlassen werden. Die BewohnerInnen müssen sich daher regelmäßig bei den MitarbeiterInnen vor Ort melden und längere Abwesenheitszeiten angeben.

BewohnerInnen können, nach vorheriger Abklärung mit den MitarbeiterInnen vor Ort, maximal 6 Nächte pro Quartal auswärts nächtigen. Diese Möglichkeit verfällt jeweils mit Ablauf des Quartals, sodass nicht genützte Urlaubstage nicht im nächsten Quartal beansprucht werden können. BewohnerInnen sollten jegliche Änderung von Handynummern oder E-Mail-Adressen den MitarbeiterInnen vor Ort mitteilen, sodass diese die Möglichkeit haben, sie jederzeit zu erreichen (z.B. wenn Post kommt).

3. Anzeigepflicht, Ausschluss von der Grundversorgung, Kostenersatz durch den Empfänger der Grundversorgung

Empfänger der Grundversorgung haben gemäß § 16 Tiroler Grundversorgungsgesetz jede Änderung von maßgeblichen Verhältnissen mitzuteilen, die für die Gewährung der Grundversorgung ausschlaggebend sind.

Jede Änderung der Verhältnisse muss innerhalb von zwei Wochen dem/der BetreuerIn mitgeteilt werden. Dazu zählt zum Beispiel der Beginn einer Lehre in den Mangelberufen, die Aufnahme einer Saisonarbeit, die Aufnahme eines Volontariats oder die Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung. Der Besitz oder Erwerb von Vermögenswerten muss belegt werden können (z.B.: mittels Kaufverträgen, Rechnungen oder Bestätigungen über Leihgaben). Regelmäßige finanzielle Unterstützung und Einkommen muss gemeldet werden.



Hausordnung GVE



Die Haltung eines Kraftfahrzeuges sowie die regelmäßige Benützung eines Kraftfahrzeuges zu privaten Zwecken muss ebenfalls innerhalb von zwei Wochen gemeldet werden. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, ist die Person zur Rückzahlung der Grundversorgung verpflichtet.

ALLGEMEINES

1. Friedliches Zusammenleben/ Aufrechterhaltung der Ordnung

Zur Sicherung eines friedlichen und harmonischen Zusammenlebens wird auf einen respektvollen und rücksichtsvollen Umgang untereinander großer Wert gelegt. Die Versorgung von Personen, die durch ihr Verhalten die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Grundversorgungseinrichtung fortgesetzt und nachhaltig gefährden, kann eingeschränkt oder eingestellt werden. Auch eine Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung ist möglich.

2. Gültigkeit österreichischen Rechts

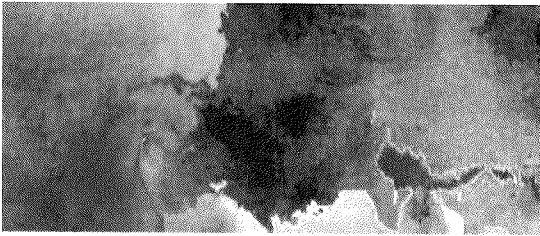
Die BewohnerInnen haben sich an die in Österreich geltende Rechtsordnung zu halten. Dies inkludiert insbesondere die österreichischen Strafbestimmungen. In Österreich ist auch Gewalt innerhalb der Familie strafbar. Ergibt sich aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, kann dies zur Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung führen. Sämtliche Straftaten werden zur Anzeige gebracht. Werden BewohnerInnen wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt und bedeuten sie wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft, kann dies eine Einschränkung oder Einstellung der Versorgung zur Folge haben.

3. Deutschkurse

Es werden Deutschkurse (Alphabetisierungskurse, A1, A2, B1) angeboten, die von allen BewohnerInnen besucht werden sollten. Sprachprüfungen können ebenfalls abgelegt werden.

4. Hausversammlungen

Die Teilnahme an Hausversammlungen ist verpflichtend, sofern nicht anders deklariert (z.B. freiwillige Hausversammlung). Bei Familien genügt die Teilnahme des Familienvorstandes. Kann an einer Hausversammlung nicht teilgenommen werden, muss dies den MitarbeiterInnen vor Ort mitgeteilt werden.



Hausordnung GVE



5. Meldung von Notfällen

BewohnerInnen haben bei medizinischen Notfällen unverzüglich die Rettung zu alarmieren und die MitarbeiterInnen zu informieren.

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen steht ein Erste-Hilfe-Koffer in der Grundversorgungseinrichtung zur Verfügung.

Bei Feuersalarm, der fälschlicherweise, vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. aufgrund von Rauchen in den Zimmern oder unachtsames Kochen), ausgelöst wird, müssen die Verantwortlichen die Kosten für den Feuerwehreinsatz bezahlen.

Wird ein Termin mit ÄrztInnen vereinbart, ist jeder selbst dafür verantwortlich, diesen wenn gewünscht selbst wieder abzusagen.

6. Aufsichtspflicht der Eltern

Eltern haben für die Pflege und Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und deren Wohl zu fördern. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind verboten. Bei begründetem Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, wird von dem MitarbeiterInnen umgehend die Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haften Eltern für ihre Kinder.

Die MitarbeiterInnen sind kein Elternersatz!

7. Sprechstunden

Die Sprechstunden finden ausschließlich zu den in der Grundversorgungseinrichtung ausgehängten Bürozeiten statt. Die BetreuerInnen haben keinen Einfluss auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Die BetreuerInnen dürfen überhaupt keine Geschenke annehmen.

8. Besuchszeiten

Die Besuchszeiten sind täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr. BesucherInnen haben auf andere BewohnerInnen Rücksicht zu nehmen und müssen spätestens um 22:00 Uhr ohne Aufforderung das Flüchtlingsheim verlassen. Die Ausdehnung der Besuchszeiten – z.B. aufgrund von Krankheitsfällen, während des Ramadan oder aufgrund von Lernzeiten in den Zimmern – ist in den Grundversorgungseinrichtungen direkt zu regeln. Eine Übernachtung ist BesucherInnen grundsätzlich nicht erlaubt. KlientInnen der Tiroler Grundversorgung dürfen nur im begründeten Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der eigenen Betreuung in einer ihnen nicht zugewiesenen Grundversorgungseinrichtung übernachten. Es ist dann durch die Betreuung, in der Grundversorgungseinrichtung in welchem die Übernachtung stattfinden soll, ein sogenannter Besucherschein auszustellen. Dieser ist bei etwaigen Kontrollen durch den Security Dienst vorzuzeigen.



Hausordnung GVE



9. Nachtruhe

BewohnerInnen müssen nach 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr auf eine angemessene Zimmerlautstärke achten. Das bedeutet, dass man leise sprechen, leise telefonieren und leise Musik hören muss. Die Benützungszeiten von Gemeinschaftsküchen und Waschräumen werden in der jeweiligen Grundversorgungseinrichtung ausgehängt und sind einzuhalten. Ausnahmen für gesetzliche und religiöse Feiertage und Feste (insbesondere Ramadan) werden von den MitarbeiterInnen mitgeteilt.

10. Freiwillige

Bezüglich des Kontaktes mit ehrenamtlichen Helfern der TSD ist festzuhalten, dass die TSD keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge eines Ausfluges mit Kraftfahrzeugen durch Freiwillige entstehen, übernimmt. Ausflüge mit Freiwilligen finden auf ausschließliche Initiative der Freiwilligen selbst statt, eine Veranlassung durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH liegt keinesfalls vor. Ausflüge dieser Art stellen überhaupt eine reine Gefälligkeit dar.

11. Rassismus, politischer und religiöser Fundamentalismus

Versammlungen oder Informationsaustausch zur Verbreitung von Rassismus sowie politischem oder religiösem Fundamentalismus sind verboten. Religion ist in Österreich Privatsache, weshalb die Religionsausübung in den Zimmern und nicht in den Gemeinschaftsräumlichkeiten stattfinden soll.

12. Alkoholverbot

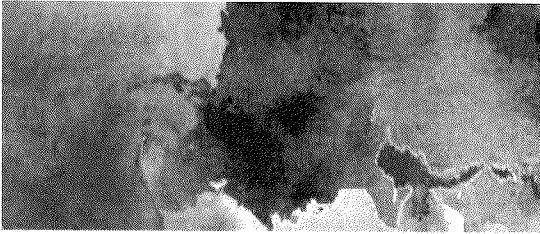
Der Alkoholkonsum, insbesondere mit einhergehender Ruhe- und Ordnungsstörung, ist nicht gestattet und kann zur Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung führen.

13. Drogenverbot

Der Besitz und Erwerb sowie der Handel mit Suchtmitteln ist in Österreich prinzipiell verboten und zieht – neben der Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung – strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

14. Waffenverbot

Der Besitz von bewilligungspflichtigen Waffen (z.B. Schusswaffen, etc.) ist in Österreich ohne behördliche Bewilligung verboten und zieht – neben der Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung – strafrechtliche Konsequenzen nach sich.



Hausordnung GVE



15. Gewaltverbot

Jede Art von Gewaltanwendung und -androhung sowie Provokationen, die zu Gewalttaten führen können, sind zu unterlassen und können die Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung zur Folge haben. Grob gewalttätiges Verhalten kann zur Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung führen.

16. Wegweisung

Ist aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit bevor, so kann bezüglich der Person, von der die Gefahr ausgeht, die Wegweisung aus der Grundversorgungseinrichtung durch die Polizei angeordnet werden (§ 38a SPG). Dies kann die Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung zur Folge haben.

17. Rauchverbot

In allen Grundversorgungseinrichtungen herrscht Rauchverbot, außer an gesondert ausgewiesenen Raucherzonen und im Freigelände der Einrichtung.

ZIMMERORDNUNG

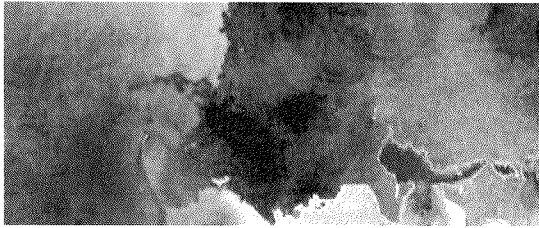
1. Zimmerzutritt

Aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Hygiene behalten sich die MitarbeiterInnen sowie BehördenvertreterInnen das Recht auf unangemeldeten und jederzeitigen Zimmerzutritt vor. Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, in den Zimmern befänden sich Gegenstände, die auf eine strafbare Handlung schließen lassen, inkludiert der Zimmerzutritt auch die Durchsuchung persönlicher Gegenstände. Bei begründeten Verdachtsmomenten steht das Recht auf Zimmerzutritt auch dem Sicherheitspersonal zu.

2. Auszug

Die BewohnerInnen haben beim Auszug ihr Zimmer so zu hinterlassen, wie sie es übernommen haben. Sollten sie beim Auszug persönliche Gegenstände nicht mitnehmen, dürfen die MitarbeiterInnen diese nach einem Monat entsorgen.

Die den BewohnerInnen beim Bezug einer Grundversorgungseinrichtung mit Selbstversorgerstruktur ausgegebenen Erstausrüstungsgegenstände (Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Bettwäsche usw.) sind bei einem Umzug in eine andere Grundversorgungseinrichtung mitzunehmen.



Hausordnung GVE



3. Benützung der Zimmergegenstände

Die Einrichtungsgegenstände stehen im Eigentum der TSD bzw. den EigentümerInnen der Gasthäuser. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der Zimmereinrichtung können die MitarbeiterInnen den Ersatz des Schadens (evtl. in individuell abgestimmten Raten) einfordern.

Das Aufstellen von eigenen Möbeln muss im Vorhinein – insbesondere wegen Fluchtwegen und feuerpolizeilichen Auflagen – mit den MitarbeiterInnen abgesprochen werden.

Die Verwendung von offenen Heizstrahlern, Gaskochern, Tauchsiedern u.ä. ist aus Brandschutzgründen nicht gestattet. In Grundversorgungseinrichtungen mit Gemeinschaftsküche ist das Kochen in den Zimmern aus Brandschutzgründen verboten.

4. Benützung der IT

Sofern die TSD Hard- oder Software zur Verfügung stellt, dürfen Veränderungen an dieser ausschließlich seitens der TSD-IKT vorgenommen werden. Eigenmächtige Umbauten, wie das Versetzen von WLAN-Routern, Ausstecken von Kabeln, Entnehmen von Kabeln aus dem Kabelschacht, die Neuverlegung von Kabeln etc., sind nicht erlaubt. Ebenso verboten sind Eingriffe in Firewalls, Switches und WLAN-Router (z.B. hacken, Port öffnen, selbst das WLAN konfigurieren oder freischalten usw.). Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der IT können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

5. Hygiene

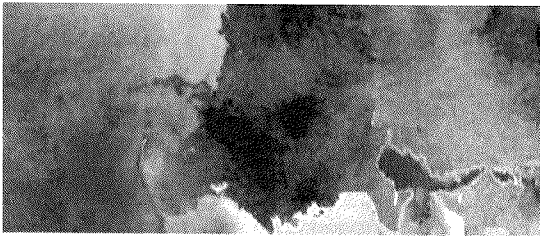
Die Zimmer sind generell sauber zu halten und sollten zudem regelmäßig gelüftet werden, um Schimmelbildung an den Wänden zu vermeiden. Die Bettwäsche sollte alle 14 Tage gewechselt werden.

Schimmelbildungen, Ungezieferbefall und dergleichen müssen den MitarbeiterInnen umgehend gemeldet werden, da sie ein gesundheitliches Risiko darstellen und behandelt werden müssen. Den BewohnerInnen werden für die Reinigung der Wohn- und Aufenthaltsräume kostenlose Putzutensilien sowie ausreichend Putzmittel durch die MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt. Werden diese Hygienestandards nicht eingehalten, kann dies zur Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung führen.

6. Mülltrennung

Der Müll muss in Papier-, Glas-, Metall-, Kunststoff-, Bio-, Rest- und Sondermüll getrennt werden und ist in den entsprechenden Containern zu entsorgen.

Das Entsorgen von Müll (Zigarettenstummel, Binden, Tampons, Slipeinlagen etc.) über die WC-Anlagen verursacht Rohrverstopfungen und ist daher zu unterlassen. Rohrverstopfungen müssen umgehend den MitarbeiterInnen gemeldet werden, um eine schnellstmögliche Behebung zu ermöglichen.



Hausordnung GVE



7. Tiere

Das Halten von Tieren ist in der Grundversorgungseinrichtung nicht erlaubt. Auch BesucherInnen dürfen keine Tiere in die Grundversorgungseinrichtung bringen. In Österreich haben Tiere einen hohen Stellenwert und sie sind grundsätzlich zu schützen. Deshalb dürfen Tiere nicht gequält werden und es ist das Töten von Tieren (ausgenommen Insekten und Schädlinge) für Privatpersonen überhaupt verboten.

GEMEINSCHAFTSRÄUME

1. Sauberkeit

Gemeinschaftsräume wie Küche, Waschräume, Toiletten, TV-, Schulungs- und Fitnessräume und außerhalb der Grundversorgungseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze (Garten, Hof etc.) müssen von allen BewohnerInnen ordentlich hinterlassen werden.

Die Reinigung der Gemeinschaftsräume erfolgt nach den von den MitarbeiterInnen aufgestellten Putzplänen bzw. durch die von den MitarbeiterInnen bestimmten Personen.

Zwei Mal im Jahr findet eine umfangreiche Grundreinigung der gesamten Grundversorgungseinrichtung statt, deren Organisation den MitarbeiterInnen obliegt und die von allen BewohnerInnen gemeinsam durchgeführt werden muss.

Werden diese Vorgaben zur Sauberkeit nicht eingehalten, kann dies zur Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung führen.

2. Fahrräder

Fahrräder können auf den markierten Flächen und in den dafür vorgesehenen Räumen abgestellt werden.

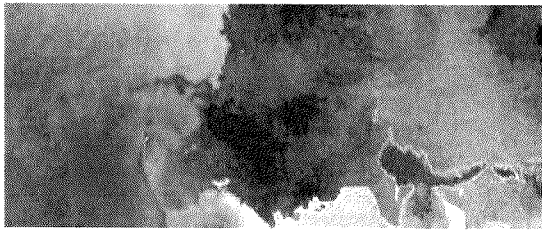
SONSTIGES

1. Hilfe

Die Fluchtwege müssen immer freigehalten werden. Die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

Bei Brandalarm muss die Grundversorgungseinrichtung sofort über die gekennzeichneten Fluchtausgänge verlassen und der dafür vorgesehenen Sammelplatz aufgesucht werden. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

Defekte Brandmelder müssen unverzüglich den MitarbeiterInnen vor Ort gemeldet werden, um repariert oder ausgetauscht werden zu können.



Hausordnung GVE



2. Wasser und Energie

Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. Strom verbrauchende Geräte, die nicht verwendet werden, müssen ausgeschaltet sein (kein Standby-Betrieb).

Rohrbrüche oder offene Leitungen müssen den MitarbeiterInnen umgehend gemeldet werden. Selbständige Veränderungen an Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie Heizkörpern sind verboten.

3. Parteienverkehr/ Kontakt

Für Fragen bezüglich der Unterbringung (Bundeslandwechsel, Wechsel in privates Wohnen, Stellung von Grundversorgungsanträgen etc.) darf auf den Parteienverkehr in der Trientlgasse 4 verwiesen werden:

Wann: jeden Dienstag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und jeden Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Wo: Trientlgasse 4, 6020 Innsbruck

Transferwünsche in andere Grundversorgungseinrichtungen haben ausschließlich an die Leitung der Grundversorgungseinrichtung vor Ort gerichtet zu werden.

Homepage: www.tsd.gv.at

Ich bestätige, dass ich die Hausordnung durchgelesen und verstanden habe und weiß, dass Verstöße gegen die Hausregeln (beispielsweise Alkoholkonsum, Drogenkonsum, mangelnde Sauberkeit etc) nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung die Entlassung aus der Grundversorgungseinrichtung zur Folge haben können. Bei besonders schweren Verstößen, nach denen ein Verbleiben in der Grundversorgungseinrichtung von Seiten der TSD, insbesondere gegenüber den anderen BewohnerInnen und MitarbeiterInnen, nicht länger verantwortet werden kann, erfolgt die sofortige Entlassung auch ohne Verwarnung. Verstöße gegen die Hausordnung können auch zur Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgung überhaupt führen.

Grundversorgungseinrichtung _____, am _____

MitarbeiterIn

BewohnerIn

Der Hausordnung sind beigelegt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Information für Eltern mit Kind